

## **Vereinssatzung**

### **Kenianische Waisenkinder in Not e.V.**

angenommen auf der Gründungsversammlung

am Dienstag, den 6. Juli 2004 in Utting

geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06 Juli 2007 im § 5 1. Die Vorstandschaft.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein heißt Kenianische Waisenkinder in Not e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86919 Utting a.A., er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg eingetragen.
3. Die postalische Anschrift ist: Kellersgartenstraße 15, 86919 Utting a.A., bei Riedel.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Unterstützung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in Kenia durch Aufnahme, Pflege und Unterbringung in hierzu geeigneten Häusern oder Anstalten, die Schaffung von entsprechenden Waisenheimen sowie von Kindergärten bzw. Familienaufnahmемöglichkeiten, die Unterstützung der Entwicklung und Ausbildung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sowie die Schaffung oder Unterstützung entsprechend geeigneter Institutionen.
2. In steuerlicher Hinsicht verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der AO. Verwirklicht werden diese Zwecke durch Unterstützung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern in Kenia, wie es in Ziffer 1 im Einzelnen enthalten ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtä-

tige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Vereinsmitteln.
5. Die Tätigkeit im Dienste des Vereins ist in der Regel ehrenamtlich, Erstattung von direkten Aufwendungen oder Reisekosten ist gestattet. Verpflichtet der Verein Personen zur Erbringung von entgeltlichen Diensten, so bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Dienste und dafür geleisteten Entgelte genau festgelegt werden, wobei die Angemessenheit von Dienst und Entgelt gewahrt sein muss.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten bereit ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zum Verein.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Vereinsausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vereinschädigend auftritt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der Betroffene kann hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird - mindestens einmal im Jahr - vom Vorstand unter

Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich an alle Mitglieder einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand oder auch ein Viertel der Mitglieder jederzeit unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer;
  - b. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Vorstands und des durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden Rechnungsprüfern zu prüfenden Kassenberichts;
  - c. Entscheidung über einen vom Vorstand gegebenenfalls aufzustellenden Haushaltsplan des Vereins;
  - d. Anträge und Beschlussfassungen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt, sei es über Vereinsprojekte, über die Verwendung der Vereinsmittel und über die allgemeinen Vereinsaktivitäten;
  - e. Zum An- und Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken, zur Aufnahme von Darlehen, insbesondere Bankdarlehen, und zur Hergebe von Bürgschaften bedarf der Vorstand eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung;
  - f. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25% der Mitglieder erschienen sind. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist bei Erscheinen von mindestens 40% der Mitglieder die einfache Mehrheit der Erschienenen notwendig, bei weniger Anwesenden eine 2/3-Mehrheit derselben. Vertretung von Abwesenden durch schriftliche Vollmacht mit entsprechender Stimmrechtsweisung an ein anwesendes Mitglied ist im Einzelfall möglich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder

Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller anwesenden Vereinsmitglieder.

5. Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung das 2. bzw. 3. Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Ein abberufenes oder ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode zu ersetzen.
2. Der Vorstand entscheidet erforderlichenfalls in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende in geeigneter Form einberuft.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur wirksamen Vertretung des Vereins bedarf es der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Bankvollmacht an ein Vorstandsmitglied erteilen bzw. ein Vorstandsmitglied allgemein mit der Wahrnehmung aller finanziellen Geschäfte als Schatzmeister beauftragen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der Förderung und Durchführung seiner Ziele, der Verwaltung und des satzungsmäßigen Einsatzes des Vereinsvermögens zur Durchführung der Vereinsziele, jeweils im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Aufstellung eines Haushaltsplanes, soweit erforderlich, sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und die Erfüllung aller steuerlichen und buchhaltungsmäßigen Pflichten gemäß Gesetz und Steuerrecht.

## **§ 6 Haushaltung und Finanzierung**

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Er deckt seinen Finanzbedarf ausschließlich durch freiwillige Spenden, sei es von Mitgliedern, von Freunden oder von Dritten.
2. Vereinsmittel sind im Sinne der Verwirklichung der Vereinsziele sparsam und interessengerecht einzusetzen, der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung zu erteilen in Form eines Jahresabschlusses, dessen Elemente einschließlich der Buchhaltung und des Belegwesens allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen stehen.  
Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses von wenigstens Dreiviertel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Sie müssen vorher im vom Vorstand vorgeschlagenen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Bestätigung der Gemeinnützigkeit für notwendig bezeichnet, kann der Vorstand in Vertretung der Mitgliederversammlung selbst beschließen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bezeichnende inländische steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätig Zwecke zu verwenden hat, wobei der diesbezügliche Beschluß der

vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts bedarf, § 61  
Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung.